



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	04.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Mit Urteil vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Die bisherige Bemessung der Regelsätze im SGB II wurde somit für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende des Jahres 2010 eine transparente, auf sachlicher Grundlage beruhende Neubemessung der Regelsätze zu schaffen, die alle Leistungen abdeckt, die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zwingend notwendig sind. Eine generelle Aussage zur Höhe der Regelsätze wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht getroffen. Zusätzlich ist für fortlaufende atypische Bedarfe, die derzeit im SGB II nicht erfasst sind, eine Härtefallregelung zu schaffen.

Die Herleitung aller Regelsätze muss nunmehr in einer transparenten und nachvollziehbaren Berechnung neu erfolgen. Insbesondere für Kinder ist ein spezifischer, am Bedarf des Kindes orientierter Regelsatz zu entwickeln.

Die Neuberechnung der Regelsätze wird sowohl SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) als auch im SGB XII (Sozialhilfe) Auswirkung entfalten, da die Regelsätze identisch für beide Sozialgesetzbücher anzuwenden sind.

#### Auswirkungen im SGB XII

Die Regelsatzleistungen im SGB XII sind ausschließlich vom kommunalen Träger zu finanzieren. Eine Änderung der Regelsätze wird somit unmittelbare finanzielle Auswirkungen

gen auf den kommunalen Haushalt haben.

### Auswirkungen im SGB II

Änderungen der Regelsätze im SGB II haben unmittelbare fiskalische Auswirkungen auf den Bund, da die Regelleistungen des SGB II vom Bund finanziert werden.

Der kommunale Träger ist in der Personengruppe der sogenannten Aufstocker, also Personen, die zusätzlich zu ihrem Einkommen noch auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. auf jeden Fall mittelbar von einer Regelsatzänderung betroffen.

Bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II werden die Regelsätze (als Leistung des Bundes) sowie die Kosten der Unterkunft (als Leistung der Kommune) als Bedarf festgesetzt. Diesem Bedarf wird das vom Antragsteller erzielte Einkommen entgegen gesetzt, wobei die Anrechnung des Einkommens zunächst immer auf den Regelsatzanteil, somit die Bundesleistung, erfolgt. Bei einer Erhöhung der Regelsätze würde folglich ein höherer Anteil des erzielten Einkommens auf die Bundesleistung angerechnet. Zur Deckung der Unterkunftskosten steht dann somit nur noch ein geringerer Betrag zur Verfügung, die Ausgaben der Kommune steigen.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht eine Härtefallregelung für atypische Bedarfslagen eingefordert. Diese bislang nicht vom SGB II erfassten außergewöhnlichen Bedarfslagen wurden zwischenzeitlich von der Bundesagentur für Arbeit in einer für alle SGB II – Träger verbindlichen, nicht abschließenden Aufzählung konkretisiert. Als außergewöhnliche oder atypische Bedarfslage können danach z. B. im Einzelfall anerkannt werden:

- nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel, insbesondere bei chronischen Erkrankungen
- Putz- bzw. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Auch diese Härtefallregelungen werden mittelbare finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Träger haben: bei entsprechender Anerkennung einer atypischen Bedarfssituation wird sich der individuelle Hilfebedarf eines Antragstellers erhöhen. Auch hier wird dann die oben bereits beschriebene Situation eintreten, dass vorhandenes Einkommen zunächst auf den erhöhten Bedarf angerechnet wird und zur Deckung der Unterkunftskosten nur ein geringerer Betrag zur Verfügung steht.

gez. Bredehorst